

Drucksache Nr.: 159/2025

Dezernat IV  
Federführend: Bauordnung  
Anlagen:  
Az.: 230mü

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	25.06.2025	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	26.06.2025	Ö	zur Beschlussfassung

### Errichtung von Flutlichtmasten, Flst.-Nr. 5292/1 und 5292/5, Gemarkung Geinsheim

#### Antrag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

#### Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von sechs Flutlichtmasten auf dem Flurstück 5292/1 sowie 5292/5, Geinsheim.

Die Flutlichtmasten dienen der Beleuchtung des Rasenplatzes und werden jeweils an den vier Ecken sowie der Mittellinie platziert.

Sie haben eine Höhe von 16 m und werden auf einer bereits befestigten Fläche errichtet, es werden hierfür keine Rodungen oder Fällungen vorgenommen.

Die Masten werden aufgrund des hohen Baumbestandes keine Fernwirkung haben. Die Fundamente der Masten verschwinden weitestgehend im Boden. Sichtbar wird lediglich ein Sockel sein.

Die Flutlichtanlage auf dem Hauptspielfeld soll bei Abendspielen in den Herbst- und Wintermonaten (etwa September – März, ausgenommen Spielpause etwa Mitte Dezember bis Mitte Januar) eingesetzt werden (etwa 15 x pro Jahr; Anfangszeiten zwischen 18 und 20 Uhr).

Der reguläre Trainingsbetrieb (auch in den Abendstunden) findet, wie bisher, weiterhin auf dem Trainingsgelände westlich der Tennisplätze statt, welches wie der Hartplatz, mit einer Flutlichtanlage ausgestattet ist.

Keinesfalls werden die jeweiligen Flutlichtanlagen parallel betrieben.

Eine Vorbelastung durch die vorhandenen Flutlichtanlagen am Trainingsgelände und Hartplatz durch Lichtimmissionen auf die umliegenden Flächen ist gegeben.

Für das Gebiet, in dem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, bestehen kein rechtskräftiger Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es sich nicht um ein nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt, ist § 35 Abs. 2 BauGB heranzuziehen. Demnach können im Einzelfall sonstige Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan legt hier eine Fläche für Sportplätze innerhalb der Flächen für Wald fest.

Die Flutlichtanlage ist Teil der Sportplatzanlage.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine natur- und artenschutzfachlichen Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen beachtet werden:

- 1. Für die Flutlichtanlage sind insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel mit geschlossenem Gehäuse nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden (Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe).
- 2. Die Strahler sind so niedrig wie möglich zu installieren.
- 3. Das Licht ist ausschließlich in Bereiche zu lenken, die künstlich beleuchtet werden müssen (Verwendung von asymmetrischen Planflächenstrahlern).
- 4. Der Betrieb der Flutlichtanlage ist grundsätzlich auf ein Minimum zu beschränken.
- 5. Der Betrieb der Flutlichtanlage ist nur in den Herbst- und Wintermonaten (September – März) und in dieser Zeit maximal 15 x zulässig.
- 6. Die Flutlichtanlage darf im zulässigen Zeitraum maximal bis Spielende betrieben werden.
- 7. Ein Parallelbetrieb mit den Flutlichtanlagen auf dem Trainingsgelände und dem Hartplatz ist unzulässig.

Bzgl. der Nutzung der städtischen Fläche gibt es einen Gestattungsvertrag.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich zulässig, da es die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Wir bitten unter Vorbehalt des Ortsbeirates, welcher am 04.06.2025 über das Vorhaben abstimmt, um Zustimmung des Ausschusses für Bau, Planung und Verkehr.

Neustadt an der Weinstraße, 19.05.2025

Bernhard Adams  
Beigeordneter